

Richtlinien für die Förderung von Anschlüssen an Biomasse Nah- oder Fernwärme oder Abwärme

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

| Richtlinien

Stand: 1. 9. 2009

Abteilung 4:
Lebensgrundlagen und Energie
Südtirolerplatz 11
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft:
Telefon: (0662) 8042-3791
Fax: (0662) 8042-763791
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/erneuerbar oder
www.foerdermanager.net

1. Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Dritte im Auftrag von Eigentümern oder Mietern für Bauten im Bundesland Salzburg. Unter Bauten werden im Wesentlichen bereits bestehende, zu Wohnzwecken genutzte Bauten verstanden. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für den Biomasse Fernwärmeanschluss dort zu beantragen.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Bauten:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Geschäftsstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

2. Was wird gefördert?

Der Anschluss an eine Biomasse Nah- oder Fernwärme oder Abwärme (wassergeführte Heizverteilung mit Heizkörper, Wand- oder Fußbodenheizung sowie Warmwassererzeugung) jeweils für Einzelobjekte. Die Heizung muss die **einzige**, zentrale Wärmeversorgung des Objektes sein. Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen. Der Einbau muss in Bauten im Bundesland Salzburg erfolgen.

3. Nicht gefördert wird

Ein Anschluss an Biomasse Nah- oder Fernwärme oder Abwärme, der aus anderen Mitteln des Landes z. B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes gefördert werden oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung). Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Punkt. 1.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt jeweils in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe der Summe der in der folgenden Tabelle erreichten Punkte multipliziert mit 100 €.

Basispunkte für den Anschluss an Biomasse – Fernwärme	3
Hocheffizienzpaket gemäß technischen Richtlinien	4
Pufferspeicher für Solar- und Heizungseinbindung	5
Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage	2
Hocheffizienzpumpe der Energieeffizienzklasse A (pro Pumpe)	0,5
Erstellung eines Energieausweises gemäß Richtlinien	2
Erfassung der bestehenden Heizungsanlage	1
Vorhandene Wärmedämmung (Punkte gemäß Energieausweis)	1 – 10 ¹⁾
Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung (gemäß Energieausweis)	3 – 5 ¹⁾
Brennstoffwechsel auf erneuerbare Energien	5
Kombinationszuschlag Anschluss an Biomasse-Fernwärme und Solaranlage	5

1)

Hüllflächenkennwert für Transmissionsverluste LEK _T	Förderpunkte	
	Dämmung	Lüftung
< 28 - 26	1	3
< 26 - 25	2	3
< 25 - 24	3	3
< 24 - 23	4	3
< 23 - 22	5	4
< 22 - 21	6	4
< 21 - 20	7	5
< 20 - 19	8	5
< 19 - 18	9	5
< 18	10	5

Bei der Kombination der Förderung eines Anschlusses an Biomasse-Fernwärme mit einer Solaranlage, können die Punkte für den Energieausweis, die Erfassung der bestehenden Heizungsanlage, den hydraulischen Abgleich, den Pufferspeicher, die Wärmedämmung, die Komfortlüftung und der Kombinationszuschlag nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen für die Punkte sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

Die Förderung ist auf 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

5. Spezielle Förderbestimmungen

Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe www.foerdermanager.net) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fachbereich 4/04.

6.2. Förderablauf

✓ Energieausweis

Eine Antragstellung kann nur bei Vorhandensein eines Energieausweises für das Gebäude durchgeführt werden.

✓ Antragstellung

Der Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit vor Beginn der Errichtung der Anlage, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf grundsätzlich erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderzusage“ von der Geschäftsstelle begonnen werden.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.foerdermanager.net abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein. Mit diesem Link kann jederzeit der Status des Antrages eingesehen werden.

Wenn der Förderwerber keinen Internetzugang hat, kann er bei der Geschäftsstelle (Tel.: 0662 8042 3791) formlos ein Papierformular sowie alle förderrelevanten Unterlagen beantragen. Diese werden auf dem Postweg übermittelt und sind vom Förderwerber auszufüllen und der Geschäftsstelle zurück zu senden. Die Geschäftsstelle überträgt die Daten auf die Internetplattform.

✓ Planungseinreichung

Der vom Förderwerber beauftragte Haustechniker (Installateur) erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist. Der Haustechniker führt eine Bestandsaufnahme der Anlage mit Vorschlägen für Verbesserungsmaßnahmen durch. Das Protokoll der Bestandsaufnahme ist dem Förderwerber zu übergeben.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung der Anlage sind die Daten aus dem Protokoll der Bestandsaufnahme durch das vom Förderwerber beauftragte Unternehmen an die Internet-Förderplattform zu übertragen.

✓ Begutachtung der Planungseinreichung

Die Beratung und Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

✓ Vorläufige Förderzusage und Errichtung der Anlage

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderzusage“ übermittelt. Diese ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Diese vorläufige Förderzusage hat die Höhe der Förderung auf Grund der technischen Begutachtung der geplanten Anlage zu enthalten. Der Förderwerber kann bei Bedarf, in Abstimmung mit dem Haustechniker, noch Änderungen der geplanten Anlage vornehmen. Dies führt zu einer neuerlichen technischen Begutachtung durch die Geschäftsstelle und einer neuen „vorläufigen Förderzusage“.

✓ Nach Errichten der Anlage

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Originalrechnungen und –einzahlungsbestätigungen, etc.) vorzulegen. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der vorläufigen Zusicherung, sein. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 12 Monate verlängert werden.

Die Geschäftsstelle erfasst die Rechnungen.

✓ Bestätigung der Planungseinreichung

Anschließend muss der Haustechniker online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde. Allfällige Änderungen gegenüber der Planungseinreichung sind vom Haustechniker der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

✓ Abschluss

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

✓ Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

6.3. Erforderliche Einreichunterlagen**6.3.1. Energieausweis**

Für das zu beheizende Objekt ist der Energieausweis als Planungsgrundlage vom befugten Berechner der Geschäftsstelle unter www.energieausweise.net (in das Archiv) hochzuladen. Der Energieausweis ist nach den Vorgaben des Salzburger Baurechts und der Salzburger Wohnbauförderung zu erstellen. Ein Energieausweis - Ausstellerverzeichnis finden Sie unter www.energieausweise.net und www.berechner.at. Beim Hochladevorgang erhält der Energieausweis die ZEUS-Nummer. Diese ist im Antragsformular einzutragen.

6.3.2. Erfassung der bestehenden Heizungs- und Trinkwarmwasserbereitungsanlage

Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme ist vom Haustechniker eine Beratung zur Verbesserung der Anlageneffizienz durchzuführen und in der Sanierungsplanung zu berücksichtigen.

6.3.3. Planungsunterlagen

Die Planungsunterlagen sind mit dem auf www.foerdermanager.net zur Verfügung stehenden Online-Tool zu erstellen. Alternativ können die Planungsunterlagen mit anderen Softwareprogrammen die eine Schnittstelle mit Internet Förderplattform haben erstellt werden. Entsprechende Softwareprodukte werden auf der Förderplattform bekannt gegeben.

Für das Hochladen der Planungsunterlagen auf die Internet Förderplattform ist für jedes befugte Unternehmen eine Erst- Registrierung erforderlich. Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.foerdermanager.net durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet.

6.3.4. Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich beschreibt ein Verfahren, mit dem innerhalb einer Heizungsanlage jeder Heizkörper oder Heizkreis einer Flächenheizung bei einer festgelegten Vorlauftemperatur der Heizungsanlage genau mit der Wärmemenge versorgt wird, die benötigt wird, um die für die einzelnen Räume gewünschte Raumtemperatur zu erreichen. Dies wird mit genauer Planung, Überprüfung und Einstellung bei der Inbetriebnahme der Anlage erreicht. Auch ein nachträglicher hydraulischer Abgleich ist möglich, wenn die dafür erforderlichen Armaturen im Rohrnetz vorhanden sind (etwa voreinstellbare Thermostatventile oder Strangdifferenzdruckregler).

Wird der hydraulische Abgleich durchgeführt, muss er gemäß den auf www.foerdermanager.net abrufbaren Richtlinien durchgeführt werden. Das ebenfalls auf www.foerdermanager.net abrufbare Abgleichsprotokoll ist vom Haustechniker auszufüllen und nach der Installation der Anlage auf den Fördermanager hochzuladen.

6.3.5. Brennstoffwechsel

Bei Förderansuchen für Brennstoffwechsel auf erneuerbare Energien sind die zusätzlichen Kosten (z. B. Kaminsanierung, Entsorgung) bzw. der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der entfernten Heizungsanlage (auf der Rechnung oder durch das downloadbare Formular) nach Errichtung der Anlage der Geschäftsstelle zu übermitteln.

7. Technische Richtlinien für den Anschluss an Biomasse - Fernwärmeheizung

7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen für den Anschluss an Biomasse - Fernwärmeheizungen

7.1.1. Heizungsanlagen-Verordnung

Die technische Mindestausstattung der Wärmetauscher hat der Heizungsanlagen-Verordnung LGBl. Nr. 100/2001 idGF. zu entsprechen.

7.1.2. Grädigkeit des Wärmetauschers

Die Grädigkeit der Wärmeübergabestation darf am Auslegungspunkt rücklaufseitig 2 °C nicht übersteigen.

7.1.3. Dämmung der Rohre

Dämmstärken im Innenbereich gemäß ÖNORM M 7580, im Außenbereich sind auf Grund der höheren Temperaturunterschiede höhere Dämmstärken einzuhalten.

7.1.4. Bedienungsanleitung und Inbetriebnahmeprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Inbetriebnahmeprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.

7.1.5. Funktionsschema der Anlage

Im Heizraum ist das Funktionsschema der Anlage sichtbar anzubringen.

7.2. Zusätzliche Fördervoraussetzungen für das Hocheffizienzpaket bei Anschluss an Biomasse - Fernwärmeheizungen

7.2.1. Dämmung der Rohre

Die Verrohrung, Durchbrüche und Armaturen müssen durchgehend gedämmt werden.

Rohrdimension	Mindestdämmstärken bei $\lambda_{40^\circ\text{C}} = 0,04 \frac{\text{m}}{\text{mK}}$ Rohre im Außenbereich	Mindestdämmstärken bei $\lambda_{40^\circ\text{C}} = 0,04 \frac{\text{m}}{\text{mK}}$ Rohre im Innenbereich
DN 15	30	20
DN 20	40	20
DN 25	40	30
DN 32	40	40
DN 40	50	40
DN 50	60	50

Bei anderen $\lambda_{40^\circ\text{C}}$ – Werten sind die Dämmstärken gemäß der Formel nach ÖNORM M 7580 umzurechnen.

7.2.2. Der hydraulische Abgleich

Der hydraulische Abgleich muss verpflichtend durchgeführt werden.

7.2.3. Dämmung des allenfalls eingebauten Puffers

Der Pufferspeicher muss dem maximalen Bereitschaftswärmeverlust [kWh /24h] der Austria – Solar Gütesiegel – Richtlinie entsprechen oder die Mindestdämmstoffdicke muss mindestens 200 mm bei $\lambda_{40^\circ\text{C}} = 0,04 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.

Bei anderen $\lambda_{40^\circ\text{C}}$ – Werten sind die Dämmstärken gemäß der Formel nach ÖNORM M 7580 umzurechnen.

7.3. Zusätzlich förderbare Effizienzmaßnahmen

7.3.1. Durchführung des hydraulischen Abgleichs

7.3.2. Vorhandene Wärmedämmung des Gebäude

Die Punkte für vorhandene Wärmedämmung werden im Energieausweis ermittelt. Der LEK_T-Wert aus dem Energieausweis ist in die Tabelle von Pkt. 4 dieser Richtlinien einzusetzen.

7.3.3. Vorhandene Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung

Die Punkte für die vorhandene Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung werden im Energieausweis ermittelt. Der LEK_T-Wert aus dem Energieausweis ist in die Tabelle von Pkt. 4 dieser Richtlinien einzusetzen.

7.3.4. Errichtung eines Puffers

Für die Einbindung in Nah- oder Fernwärmenetze muss der Pufferspeicher zumindest ein Speichervolumen von 1 Liter je m² BGF aufweisen, mindestens jedoch 500 Liter.

Eine Auszirkulation der Wärme aus dem Pufferspeicher ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (z.B. Thermosiphon).

7.3.5. Hocheffizienzpumpe der Energieeffizienzklasse A

Als besonders effiziente Umwälzpumpen gelten Pumpen, die die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

7.3.6. Kombinationszuschlag - Solaranlage und Biomassefernwärme – Zentralheizung

Neben der Errichtung einer Biomassefernwärme – Zentralheizung gemäß den Richtlinien wird auch gleichzeitig eine thermische Solaranlage gemäß den Richtlinien errichtet.

Bei sowohl von Solaranlagen als auch von der Biomassefernwärme – Zentralheizung genutzten Anlagenteilen sind diese nach den anspruchsvolleren Kriterien auszulegen.

7.3.7. Brennstoffwechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien

Gefördert werden zusätzliche Investitionskosten für den Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Holzwärme – Zentralheizungen (Z.B. Kaminsanierung, Entsorgungskosten des Öltanks und/oder des Kessels).